

09.06.94

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen

zum

Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz - FStrPrivFinG)

Punkt 21 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund angerufen wird:

Zu § 3 Abs. 3

In § 3 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesstraßenbaubehörden die Höhe der Mautgebühren und die Straßen oder Bauwerke, für deren Benutzung Mautgebühren erhoben werden, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen."

Begründung:

Die Rechtsverordnung, die sowohl die Straßenvorhaben, die nach dem Betreibermodell verwirklicht werden können, als auch die Höhe der Mautgebühren festlegt, ist für die Länder von erheblicher Bedeutung, da dadurch (direkt und indirekt) entschieden wird, welche Straßenbaumaßnahmen trotz fehlender staatlicher Haushaltsmittel realisiert werden können. Daneben hat die Entscheidung Auswirkung auf die finanziellen Belastungen der Bürger, die zwischen den einzelnen Ländern erheblich differieren können. Insbesondere in den neuen Ländern ist infolge des bestehenden Straßenbaubedarfs eine besondere finanzielle Inanspruchnahme zu erwarten.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

417/3/94

Weil der Interessenbereich der Länder besonders stark berührt ist, ist es erforderlich, die Rechtsverordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

Darüber hinaus ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung aus Artikel 90 Abs. 2 zweite Alternative GG. Da die Verwaltung der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs nach Artikel 90 Abs. 2 GG in Bundesauftragsverwaltung durch die Länder erfolgt, ist ein Gesetz, das diese Aufgaben teilweise Privaten überträgt (§ 1 Abs. 2 und 3 FStrPrivFinG) zustimmungsbedürftig, ebenso wie die aufgrund dessen zu erlassende Rechtsverordnung.